

Kurz-Auswertung zur Situation der § 4 LBtG NW-Sitzungen

§ 1 Landesbetreuungsgesetz NRW:

Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten (....) sind (...):

- a) die kreisfreien Städte
- b) die großen kreisangehörigen Städte
- c) für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise

Westfalen-Lippe:	Rheinland:
48 Betreuungsstellen	39 Betreuungsstellen
43 Antworten	28 Antworten
in 14 Betreuungsstellen in den letzten zwei Jahren keine Sitzung	in 12 Betreuungsstellen in den letzten zwei Jahren keine Sitzung
z.T. gemeinsame Durchführung von Stadt und Kreis	
Themen-Vielfalt: Regionale Themen, Gesetzesänderungen, Werdenfelser Weg, Vergütungsfragen, persönlicher Kontakt etc.	
Häufigkeit: durchschnittlich 1 - 2 x im Jahr	
Teilnehmer/innen: meistens Betreuungsstelle, Betreuungsverein, Berufsbetreuer; z.T. Richter, Rechtspfleger, SPD, Gesundheitsamt...	
Verbesserungsnotwendigkeit: verbindlichere Regelungen, insbesondere zur Teilnahme der Gerichte	
Unterstützungswünsche durch die ÜAG NRW: Themenwahl, Informationsweitergabe, gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Teilnahme	